

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes – Drucksache 16/8150 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzesentwurf allgemein)

Einer Verschiebung der Regelung kann nicht zugestimmt werden, da ein wesentlicher Grund für die Neuregelung ist, den Unternehmen Planungssicherheit zu geben.

Der dargestellte Sachverhalt zum Tanktourismus träfe zudem nur bei einer rein deutschen Regelung zu. Die Bundesregierung geht aber nicht von einem nationalen Alleingang aus, sondern strebt weiterhin eine einheitliche europaweite Regelung an.

Die angesprochene Studie soll Daten zum Ausmaß des Tanktourismus sowie Aussagen zu finanziellen Folgen der Erhebung einer Pkw-Maut liefern. Die anderen möglichen Modelle zur Eindämmung des Tanktourismus sind in der Vergangenheit bereits geprüft und mit Hinblick auf die erforderliche Vereinbarkeit mit europäischem Recht sowie wegen verfassungsrechtlicher Bedenken letztlich verworfen worden. Im Übrigen setzt sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene schon seit langem intensiv für eine stärkere Harmonisierung bei den Kraftstoffsteuern ein.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a – § 37d Abs. 2 Nr. 3 BImSchG)

Es ist richtig, dass indirekte Landnutzungsänderungen in der Berechnung der THG-Emissionen in der BioNachV

nicht enthalten sind. Dies ist ein Thema, für das zu Recht von zahlreichen Politikern und Umweltverbänden eine Lösung im Rahmen der Nachhaltigkeitskriterien gefordert wird. Die Bundesregierung arbeitet weiterhin an Vorschlägen zu diesem Thema und bemüht sich, hierzu einen Vorschlag in die Diskussion um Nachhaltigkeitskriterien auf europäischer Ebene einzubringen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b – § 37d Abs. 4 – neu – BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung mit der Maßgabe zu, dass Buchstabe b folgende Fassung erhält:

„Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Bundesregierung berichtet im dreijährigen Turnus, beginnend zum 1. Juli im dritten Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 2 Nr. 3, über deren Umsetzung und Effekte.“

Zu Nummer 4 (Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b – neu – § 50 Abs. 3 Satz 2 EnergieStG, Nr. 2a – neu – § 57 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a und b EnergieStG)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung nicht zu. Die Frage der steuerlichen Förderung von Biokraftstoffen ist nicht Gegenstand des Achten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

